OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603626/5/KLi/Mu**

Datum: **Linz, 25. Mai 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 20. März 2020 bzw. 13. April 2020 des V L, X, Bosnien und Herzegowina, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (Service-Center-CBE) vom 27. Februar 2020, GZ: BHRO/919130175241/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (Service-Center CBE; in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Februar 2020, GZ: BHRO/919130175241/19, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) dahingehend vorgeworfen, dass er am 28. Juli 2019, 06:12 Uhr, in Freistadt, B 125, StrKm x, Fahrtrichtung Linz, mit dem PKW mit dem Kennzeichen: X (D), die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 14 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.

Er habe dadurch § 20 Abs. 2 StVO verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 60 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 3 Stunden verhängt wurde. Ferner wurde der Bf verpflichtet einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 10 Euro zu bezahlen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die verbesserte Beschwerde vom 20 März 2020 bzw. 13. April 2020.

Zusammengefasst bringt der Bf darin vor, dass er sich persönlich sehr verletzt fühle und er daher ausdrücklich erkläre, dass er die im Straferkenntnis genannte Strecke, wofür er beschuldigt werde, nicht gefahren sei. Der Zulassungsbesitzer habe das ggst. Kraftfahrzeug selbst durch Österreich gelenkt. Er sei damit nur in Deutschland gefahren. Für ihn sei es unverständlich, dass dem Zulassungsbesitzer geglaubt werde und ihm nicht. Sein Schreiben sei von der belangten Behörde falsch verstanden worden. Er habe nie geschrieben, dass er überhaupt nicht mit dem ggst. Kraftfahrzeug gefahren sei, sondern nur, dass er dieses Fahrzeug an einer anderen Strecke gelenkt habe. Er sei nur für die Fahrt in Deutschland verantwortlich.

Er beantrage daher – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 24. März 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Schreiben vom 3. April 2020 erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Beschwerdeführer einen Mängelbehebungsauftrag, da er in seiner Beschwerde keine Gründe geltend gemacht hatte, weshalb das angefochtene Straferkenntnis, rechtswidrig sein sollte.

I.5. Mit E-Mail vom 13. April 2020 übermittelte daraufhin der Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seine, wie bereits unter Punkt I.2. zusammengefasst dargelegt, verbesserte Beschwerde.

I.6. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Der Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf lediglich 60 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Im Rahmen der grenzüberschreitenden Verfolgung gemäß EU-Richtlinie 2015/413/EU erging an den Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen X (D) ein Informationsschreiben der belangten Behörde vom 18. September 2019, GZ: BHRO/919130175241/19, mit dem der Zulassungsbesitzer darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass gemäß einer Anzeige der österreichischen Polizei vom 28. Juli 2019, 06:12 Uhr, in Freistadt, B 125, StrKm x, Fahrtrichtung Linz, mit diesem Kraftfahrzeug die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit vom 50 km/h um 14 km/h überschritten worden sei, weshalb dieser einerseits aufgefordert wurde, die über ihn verhängte Geldstrafe in Höhe von 50 Euro zu bezahlen bzw. anderseits, falls er die Geldstrafe nicht bezahle, mit dem beigelegten Lenkerauskunftsformular, binnen einer Frist von zwei Wochen gemäß § 103 Abs. 2 KFG bekanntzugeben, wer dessen ggst. Kraftfahrzeug zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt und Tatort gelenkt habe bzw. die Person zu benennen, welche die Auskunft erteilen könne.

II.2. Am 10. Oktober 2019 teilte der Zulassungsbesitzer mit diesem Antwortformular mit, dass der nunmehrige Bf, V L, wohnhaft in X, dessen Fahrzeug gelenkt habe.

II.3. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 19. November 2019, GZ: BHRO/91913075241/19, wurde dem Bf als namhaft gemachte Person die zu Punkt I.1. dargestellte Verwaltungsübertretung vorgeworfen und die geschilderte Geldstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

II.4. Der Bf brachte dagegen mit E-Mail vom 30. November 2019 seinen Einspruch vom 19. November 2019 ein.

Zusammenfassend brachte der Bf darin vor, dass der Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges in der Nähe von B in Deutschland seinen Wohnsitz habe und er von diesem gebeten bzw. überredet worden sei, dessen Fahrzeug von Deutschland nach Bosnien zu bringen und er auch im Auto als Beifahrer anwesend sein werde. Er habe dem Zulassungsbesitzer diesen Gefallen gemacht, ohne dafür eine Bezahlung in Anspruch genommen zu haben, obwohl ihm sämtliche Kostenübernahmen zugesagt worden seien. Er habe dies aber nicht notwendig gehabt, weil er in Bosnien als Zahnarzt tätig sei und dort seine eigene Zahnarztpraxis habe. Vom Zulassungsbesitzer sei lediglich das Flugticket bezahlt worden und er sei sodann von diesem am Flughafen abgeholt worden. Dem Zulassungsbesitzer sei er deshalb entgegengekommen, weil er gewusst habe, dass dieser erst seine Führerscheinprüfung bestanden habe und deshalb noch ein unsicherer Lenker gewesen sei, der die Wege von Deutschland nach Bosnien noch nicht gut gekannt habe. Der Zulassungsbesitzer sei neben ihm gesessen. Dass ggst. Kraftfahrzeug sei mit einem Zollautokennzeichen ausgestattet gewesen und vom Zulassungsbesitzer in Bosnien registriert worden. Als ihm nunmehr die ggst. Verwaltungsübertretung angelastet worden sei, habe der Zulassungsbesitzer des ggst. Kraftfahrzeuges davon nichts wissen wollen, obwohl es sich grundsätzlich um den Zulassungsbesitzer und dessen Fahrzeug gehandelt habe sowie dieser auch bei dieser Fahrt anwesend gewesen sei. Daher ersuchte er auch um Übersendung eines eventuell vorhandenen Lichtbildes, um überprüfen zu können, wer tatsächlich zum Tatzeitpunkt gefahren sei und um den tatsächlichen Lenker benennen zu können. Des Weiteren habe er auch die belangte Behörde gebeten, den Zulassungsbesitzer zu überprüfen.

II.5. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 22. Jänner 2020, GZ: BHRO/91913075241/19, wurde der Bf vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt. Diesem Schreiben wurde das von ihm angeforderte Radarfoto beigelegt. Gleichzeitig wurde ihm auch mitgeteilt, dass kein Fahrerbild vorhanden sei, weil in Österreich der Lenker eines Fahrzeuges auf Beweisbildern nicht zwingend ersichtlich sein müsse, sondern die Verifizierung eines Fahrzeuges durch das Kennzeichen rechtlich ausreiche. Weiters wurde der Bf darauf hingewiesen, mit seinem Schreiben vom 19. November 2019 selbst angegeben zu haben, dass der Zulassungsbesitzer neben ihm gesessen sei, weshalb er zum Tatzeitpunkt der Lenker gewesen sein müsse.

II.6. In seiner daraufhin mit E-Mail vom 24. Jänner 2019 übermittelten Eingabe gab der Bf ergänzend zum Einspruchsschreiben vom 19. November 2019 an, dass nicht er im Zeitraum der strittigen Tatanlastung, sondern der Zulassungsbesitzer selbst das ggst. Kraftfahrzeug gelenkt habe. Die Behörde habe seine Angaben missverstanden, denn er sei bei dieser Fahrt nur behilflich gewesen und habe das Kraftfahrzeug auf einer anderen „Relation" [gemeint wohl: Strecke] gelenkt. Im ggst. Fall werde sein Name missbraucht, weil er nämlich zum Tatzeitpunkt neben dem Fahrer gesessen sei und dies auch so behaupte.

II.7. Mit Straferkenntnis vom 27. Februar 2020, GZ: BHRO/919130175241/19, wurde sodann dem Bf die zu Punkt I.1. dargestellte Verwaltungsübertretung vorgeworfen und die geschilderte Geldstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

II.8. Die belangte Behörde wertete in ihrem Straferkenntnis die Angabe des Bf, wonach dieser an einer anderen Stelle das ggst. Kraftfahrzeug gelenkt hätte, als Versuch, um einer Bestrafung zu entgehen.

II.9. Der Zulassungsbesitzer wurde von der belangten Behörde mit den Äußerungen des Bf nicht mehr konfrontiert.

II.10. Der Bf hat seinen Wohnsitz in T, Bosnien und Herzegowina und der Zulassungsbesitzer des ggst. Kraftfahrzeuges lebt in Deutschland.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zur Fahrt des Bf mit dem genannten Kraftfahrzeug zur Tatzeit am Tatort sind unbestritten und werden auch vom Bf nicht in Abrede gestellt. Strittig ist aber, ob er (auch) in Österreich am Tatort das ggst. Kraftfahrzeug gelenkt hat oder (nur) in Deutschland.

III.2. Der Bf gesteht selber zu, mit dem KFZ gefahren zu sein, bringt aber in seiner Eingabe vom 24. Jänner 2020 ergänzend zu seinem Einspruch und auch in seiner verbesserte Beschwerde vor, dass der Zulassungsbesitzer das ggst. Kraftfahrzeug am Tatort in Österreich selbst gelenkt habe und er mit diesem nur zuvor in Deutschland gefahren sei.

III.3. Zur Frage, auf welchem Streckenabschnitt der Bf das ggst. Kraftfahrzeug gelenkt hat, liegen unterschiedliche Aussagen vor, die sich bei Abwägung aller Beweisergebnisse nicht in Einklang bringen lassen.

Der Bf stellte dazu ergänzend in seiner Eingabe vom 24. Jänner 2020 die Behauptung auf, die Behörde habe seine Angaben missverstanden, denn er hätte

gemeint, er sei bei der Fahrt dem Zulassungsbesitzer lediglich behilflich gewesen und habe das ggst. Kraftfahrzeug nur in Deutschland gelenkt.

Auch in seiner verbesserten Beschwerdeschrift äußerte er sich dahingehend, dass er es eigenartig finde, dem Zulassungsbesitzer mehr zu glauben als ihm. Sein Schreiben sei von der belangten Behörde falsch verstanden worden. Er hätte nicht geschrieben, nicht mit diesem Kraftfahrzeug gefahren zu sein, sondern nur, dass er dieses auf einem anderen Streckenabschnitt gelenkt habe. Zur Klarstellung gab er nunmehr an, dass er nur für die Fahrt in Deutschland verantwortlich sei. In Österreich habe der Zulassungsbesitzer selbst das ggst. Kraftfahrzeug gelenkt. Er argumentierte auch, dass die Behörde diesen damit auch konfrontieren hätte müssen.

III.4. Bei Würdigung aller Aussagen kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, auf welchem Streckenabschnitt tatsächlich der Bf das ggst. Kraftfahrzeug gelenkt hat. Die belangte Behörde hat dazu keine weiteren Ermittlungen bzw. Feststellungen getroffen, sondern sich im angefochtenen Straferkenntnis nur auf die wiedergegebenen Angaben im Einspruch und das Ergänzungsschreiben des Bf gestützt und dazu wie folgt begründend ausgeführt: *„Da sie in Ihrem Schreiben vom 19.11.2019 angeführt haben, dass Herr A H neben Ihnen als Beifahrer gesessen ist, müssen Sie somit Lenker zum Tatzeitpunkt gewesen sein.*"

Daher wurde auch von der belangten Behörde das vom Bf im Schreiben vom 24. Jänner 2020 zum Einspruch ergänzenden Vorbringen, an anderen Stellen als beim ggst. Tatort gefahren zu sein, als Versuch gewertet, um einer Bestrafung zu entkommen.

Allerdings hätte die belangte Behörde das Vorbringen des Bf in Erwägung ziehen müssen, weil bei lebensnaher Betrachtung es durchaus möglich wäre, dass der Zulassungsbesitzer das ggst. Kraftfahrzeug selbst gelenkt hat und den Bf lediglich als Lenker angegeben hat, um selbst nicht bestraft zu werden.

III.5. Zusammengefasst stehen also die Angaben des Zulassungsbesitzers des ggst. Kraftfahrzeuges und die Äußerungen des Bf einander gegenüber. Die belangte Behörde hat sich im Rahmen ihrer Beweiswürdigung nicht näher damit auseinandergesetzt, sondern sie hat sämtliche Angaben des Bf sogleich als Schutzbehauptung gewertet.

Umgekehrt hätten aber auch die Angaben des Zulassungsbesitzers eine Schutzbehauptung sein können. Mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit kann daher also nicht festgestellt werden, welche Person tatsächlich das ggst. Kraftfahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort gelenkt hat.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

IV.2. Gemäß § 99 Abs. 3 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im vorliegenden Fall ist strittig, ob der Bf zum Tatzeitpunkt am Tatort das ggst. Kraftfahrzeug gelenkt hat und dadurch die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 14 km/h im Sinne von § 20 Abs. 2 StVO überschritten hat oder nicht.

Bezüglich der Lenkereigenschaft des Bf liegen im ggst. Fall unterschiedliche Beweisergebnisse vor. Diese konnten auch bei Würdigung aller Aussagen nicht eindeutig zu einem Beweisergebnis führen, das in einem Strafverfahren mit der für eine Bestrafung notwendigen Sicherheit erforderlich gewesen wäre.

V.2. Der Grundsatz „in dubio pro reo" spielt für die Klärung zweifelhafter Rechtsfragen keine Rolle [VwGH 30.5.2011, 2011/09/0073]. Nachdem eine solche verfahrensgegenständlich nicht zu klären war, sondern zu ermitteln war, auf welchem Streckenabschnitt der Bf das ggst. Kraftfahrzeug gelenkt hat, liegt eine Sachverhalts- bzw. Beweiswürdigungsfrage vor.

V.3. Den Grundsatz „in dubio pro reo" darf die Behörde nur anwenden, wenn sie nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten hätte [VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237]. Der Grundsatz „in dubio pro reo" greift nur Platz, wenn die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände nach Beweiswürdigung der Behörde gleiches Gewicht (Hinweis E 12.2.1980, 2309/79, VwSlg. 01.033 A/1980) haben [VwGH 9.5.1990, 89/03/0051, 24.10.1990, 89/03/0268].

Der Grundsatz „in dubio pro reo" ist keine Beweiswürdigungsregel und kommt nur zur Anwendung, wenn auch nach dem Ergebnis der Beweiswürdigung noch Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten blieben (Hinweis E 10.4.1991, 90/03/0214) [VwGH 30.1.2015, 2011/17/0081].

V.4. Im vorliegenden Fall erging zunächst an den Zulassungsbesitzer im Rahmen der grenzüberschreitenden Verfolgung gemäß EU-Richtlinie 2015/413/EU ein Informationsschreiben der belangten Behörde, mit dem dieser gleichzeitig aufgefordert wurde, gemäß § 103 Abs. 2 KFG den Lenker bekanntzugeben, der das ggst. Kraftfahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat. Daraufhin gab der Zulassungsbesitzer den Bf als Lenker bekannt.

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 19. November 2019, GZ: BHRO/91913075241/19, wurde dem Bf als namhaft gemachte Person die zu Punkt I.1. dargestellte Verwaltungsübertretung vorgeworfen und über ihn die geschilderte Geldstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Im seinem Einspruch gab der Bf zunächst an, dass der Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges in der Nähe von B in Deutschland seinen Wohnsitz habe und er von diesem gebeten bzw. überredet worden sei, dessen Fahrzeug mit dem Zulassungsbesitzer als Beifahrer von Deutschland nach Bosnien zu bringen. Er sei dem Zulassungsbesitzer entgegengekommen, weil er gewusst habe, dass dieser die Führerscheinprüfung erst bestanden habe und deshalb noch ein unsicherer Lenker gewesen sei, der die Wege von Deutschland nach Bosnien noch nicht gut gekannt habe. Der Zulassungsbesitzer sei neben ihm als Beifahrer gesessen. Von der nunmehr ihm angelasteten ggst. Verwaltungsübertretung habe der Zulassungsbesitzer des ggst. Fahrzeuges nichts wissen wollen, obwohl es sich grundsätzlich um ihn und dessen Fahrzeug gehandelt habe und er auch bei der Fahrt anwesend gewesen sei. Der Bf ersuchte auch deshalb um Übersendung eines eventuell vorhandenen Lichtbildes, um überprüfen zu können, wer tatsächlich zum Tatzeitpunkt gefahren sei und, um den Lenker benennen zu können. Er habe die belangte Behörde gebeten, den Zulassungsbesitzer zu überprüfen.

In seinem Ergänzungsschreiben betonte er dann, dass nicht er zum Zeitraum der strittigen Tatanlastung, sondern der Zulassungsbesitzer selbst das ggst. Kraftfahrzeug gelenkt habe. Er sei bei dieser Fahrt nur behilflich gewesen und habe dieses Kraftfahrzeug auf einer anderen Strecke gelenkt. Im ggst. Fall werde sein Name missbraucht, weil er nämlich zum Tatzeitpunkt neben dem Fahrer gesessen sei.

Schließlich erklärte er in seiner verbesserten Beschwerde vom 13. April 2020 ausdrücklich, dass er auf der im angefochtenen Straferkenntnis genannte Strecke, wofür er beschuldigt werde, nicht gefahren sei. Der Zulassungsbesitzer habe sein Kraftfahrzeug selbst durch Österreich gelenkt. Er sei damit nur in Deutschland gefahren. Für ihn sei es unverständlich, dass dem Zulassungsbesitzer geglaubt

werde und ihm nicht. Sein Schreiben sei von der belangten Behörde falsch verstanden worden. Er habe nie geschrieben, dass er überhaupt nicht mit dem Kraftfahrzeug gefahren sei, sondern nur, dass er dieses Fahrzeug auf einer anderen Strecke gelenkt habe. Er sei nur für die Fahrt in Deutschland verantwortlich.

Zur Wahrheitsfindung wurde allerdings von der belangten Behörde der Zulassungsbesitzer als Zeuge mit der Erklärung des Bf nicht konfrontiert, sondern hat sie sich nur mit den Angaben des Bf auseinandergesetzt.

Demzufolge und nachdem der Bf seine bisher eher verworrene Verantwortung in seiner verbesserten Beschwerde noch einmal klargestellt hat, erweckte er aufgrund seiner nunmehr schlüssigen Argumentation den Eindruck, dass es sich um keine bloße Schutzbehauptung handeln würde (wenngleich eine solche in anders gelagerten Fällen sehr wohl anzunehmen sein kann). Entsprechend den vorliegenden Beweisergebnissen kann daher keine Entscheidung für oder gegen den Bf getroffen werden, sodass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Grundsatz „in dubio pro reo" anzuwenden ist.

V.5. Verbleiben allenfalls nach Durchführung der Beweise nach eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten, dann hat nach dem Grundsatz „in dubio pro reo" die Einstellung des Verfahrens zu erfolgen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 1997, 96/16/0286) [VwGH 16.12.2010, 2009/16/0094, 3.7.1996, 95/13/0175]. Der Grundsatz „in dubio pro reo" ist eine Regel für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte. Nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten bleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen [VwGH 12.3.1986, 84/03/0251, 8.3.1985, 85/18/0191, 29.8.1990, 90/02/0056, 28.11.1990, 90/02/0137, 14.6.1991, 89/17/0123, 19.9.1990, 90/03/0100, 18.9.1991, 90/03/0266, 8.9.1995, 95/02/0263].

V.6. Zusammengefasst lässt sich aufgrund der divergierenden Angaben und Beweisergebnisse nicht mit der für eine Bestrafung geforderten Sicherheit feststellen, auf welchem Streckenabschnitt der Bf das Kraftfahrzeug gelenkt hat. In dubio pro reo kann eine solche zu Lasten des Bf nicht festgestellt werden.

V.7. Aus diesen Erwägungen war letztendlich im Zweifel zugunsten des Bf der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

V.8. Gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem in Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Anwendbarkeit der Zweifelsregel „in dubio pro reo", sodass auch deshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer